

TARIFORDNUNG 2017

Gültig ab 1. Januar 2017

1 ALLGEMEINES

Das Pflegezentrum Im Spilhöfler ist von der Direktion des Gesundheitswesens Kanton Zürich sowie dem Verband der Krankenkassen anerkannt, das heisst, es entspricht den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Fachpersonal und Organisation.

Die von Bund und Kanton beschlossene neue Pflegefinanzierung, gültig seit 1. Januar 2011, hat zur Folge, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen einen Anteil an den Pflegekosten selber zu tragen haben. Dieser Betrag wird durch den Bund festgelegt und beläuft sich derzeit auf maximal 21.60 Franken pro Tag.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Vergütungssystem „tiers payant“. Das heisst, wir schicken für die Pflichtleistungen der Krankenkasse die Rechnung direkt an die Krankenkassen.

2 PENSIONS-, PFLEGE- UND BETREUUNGSKOSTEN

Die Aufenthaltskosten im Pflegezentrum Im Spilhöfler setzen sich zusammen aus:

- Hotelleriepauschale
- Pflegekosten
- Betreuungspauschale
- Persönliche Auslagen

Die **Hotelleriepauschale** berechnet sich aus der Benützung des Einer- oder Zweierzimmers mit eigener Nasszelle, Vollpension inkl. Getränke, Zimmerreinigung, Wäscheservice für persönliche Wäsche, exklusive chemische Reinigung und besondere Näharbeiten, Telefon- und Antennenanschluss sowie Verwaltungs- und Liegenschaftskosten, inkl. Abschreibungen für Investitionen und Gebäude.

Nicht in der Hotelleriepauschale enthalten sind:

- Pflege und Betreuung
- Arztkosten und Medikamente
- Pflegematerial und Hilfsmittel
- Coiffeur und Fusspflege
- Wäschebezeichnung bei Eintritt
- Begleitdienst ausserhalb des Zentrums
- Fahrten und Transporte mit dem Auto
- Zimmerräumung und Sperrgutentsorgung
- Radio- und TV-Konzessionsgebühren (BILLAG, Siehe auch Punkt 9)
- Mobiliar- und Unfallversicherung

Pflegekosten sind die krankenkassenpflichtigen Leistungen für die Pflegeleistungen, welche nach dem Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) erfasst werden müssen. Details dazu ersehen Sie im Merkblatt BESA 2017

Die **Betreuungspauschale** wird für individuelle und in Gruppen anfallende Betreuungs- und Aktivierungsleistungen erhoben. Darunter fallen die Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch die Präsenz von qualifizierten Mitarbeitenden rund um die Uhr. Diese Pauschale richtet sich nicht nach Aufwand der Pflegebedürftigkeit und ist nicht durch den Krankenversicherer gedeckt.

Persönliche Auslagen, sowie Leistungen, welche nicht durch die Hotellerie-, Betreuungspauschale oder Pflegekosten abgegolten sind, werden separat nach den effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt. Hierzu gehören auch Pflegematerialien und Medikamente.

Von den Ärzten abgegebene Medikamente sowie deren ärztliche Leistungen werden von ihnen direkt in Rechnung gestellt.

Leistungen und Wegpauschalen von externen Physiotherapeuten werden von ihnen direkt in Rechnung gestellt.

3 TARIFTABELLE

3.1 Kosten Hotellerie

Die Zimmerpreise richten sich nach Grösse und Lage der Zimmer.

Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	Fr. 150.00 bis Fr. 210.00 pro Tag
Zweierzimmer mit Nasszelle	Fr. 130.00 bis Fr. 150.00 pro Tag
Pflegesuiten mit Kochnische und eigener Nasszelle	Fr. 210.00 bis Fr. 250.00 pro Tag

3.2 Pflegekosten

Die Pflegeleistungen werden gemäss BESA in Franken pro Tag verrechnet.

BESA Stufe	Tarif BESA 2017 TOTAL	Pflichtleistung Krankenkasse	Beitrag der öffentlichen Hand (Gemeinde)	Anteil Bewohner
1	15.15	9.00	0.00	6.15
2	43.95	18.00	4.35	21.60
3	72.80	27.00	24.20	21.60
4	101.65	36.00	44.05	21.60
5	130.45	45.00	63.85	21.60
6	159.30	54.00	83.70	21.60
7	188.15	63.00	103.55	21.60
8	216.95	72.00	123.35	21.60
9	245.80	81.00	143.20	21.60
10	274.60	90.00	163.00	21.60
11	303.45	99.00	182.85	21.60
12	332.30	108.00	202.70	21.60

3.3 Betreuungspauschale

Die Betreuungspauschale wird unabhängig von der BESA-Einstufung berechnet und ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner gleich hoch.

Betreuungspauschale

Fr. 52.00 pro Tag

3.4 Persönliche Auslagen

Persönliche Auslagen werden auf der monatlichen Bewohnerrechnung separat ausgewiesen.

3.5 Akut- und Übergangspflege

Voraussetzung für die Abrechnung von Leistungen der Akut- und Übergangspflege für längstens 14 Tage ist das Vorliegen einer spitalärztlichen Verordnung.

Für die Akut- und Übergangspflege (AÜP) besteht im Kanton Zürich ein einheitlicher Tarif von **CHF 168.00** pro Tag (45% zu Lasten der Krankenversicherung, 55% übernimmt die Wohngemeinde). Es besteht keine Patientenbeteiligung.

Zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners gehen jedoch die Kosten der Hotellerie und der Betreuung.

4 EIN- UND AUSTRITT

Der Ein- und Austrittstag wird jeweils als voller Tag berechnet.

Bei Todesfall entfällt die Kündigungsfrist. Die Hotellerie-Pauschale abzüglich Fr. 15.00 pro Tag wird bis zur vollständigen Räumung weiterbelastet. Der Todestag wird als Austrittstag verrechnet. Die Pflegekosten und die Betreuungspauschale sind bis und mit Todestag geschuldet.

5 PREISREDUKTION BEI ABWESENHEIT

Bei Abwesenheit wie z. B. Spital-, Kuraufenthalt oder Ferien wird die Hotelleriepauschale mit einem Abzug von Fr. 15.00 pro Tag ab dem ersten Tag verrechnet. Die Pflege- und Betreuungspauschalen entfallen für diese Zeit ganz.

6 SONDERLEISTUNGEN

Eintrittsgebühr, Beschilderungen

Fr. 100.00

Mahlzeitenservice im Zimmer

Fr. 10.00 pro Mahlzeit

Mahlzeitenservice im Bistro, zusätzlich

Fr. 10.00

Zusätzliche Arbeitsleistungen im Auftrag der Bewohner oder der Angehörigen (z.B. Flick/Näharbeiten)

Fr. 60.00 pro Std.

Begleitdienst ausserhalb des Pflegezentrums

Fr. 80.00 pro Std.

Todesfallkosten je nach Aufwand und Aufenthaltsdauer

Fr. 300.00 – 1'000.00

Dokumentenname: <i>Taxordnung 2017</i>	erstellt am: 07.12.2016 ersetzt Version:19.12.2015	freigegeben am: 08.12.2016 durch: Arbeitsausschuss	Seite 3 von 4
---	---	---	---------------

Schlussreinigung des Zimmers nach Austritt, Todesfall und bei Zimmerwechsel auf Wunsch von Bewohnern Fr. 300.00

Zimmerräumung durch Heimpersonal, Verrechnung nach Aufwand Fr. 80.00 pro Std.
Entsorgung von Sperrgut wird separat verrechnet

7 RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich aufgrund der effektiven Anzahl Tage des jeweiligen Monats. Die Abwicklung des Beitrages der öffentlichen Hand sowie die Pflichtleistungen der Krankenkassen erfolgt durch die Genossenschaft Im Spilhöfler direkt.

8 TARIFANPASSUNGEN

Die Genossenschaft Im Spilhöfler behält sich das Recht vor, bei Notwendigkeit Tarifänderungen vorzunehmen. Tarifanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Anpassungen werden vom Arbeitsausschuss der Genossenschaft festgesetzt und in der Regel auf Beginn eines neuen Jahres in Kraft gesetzt.

9 HINWEISE

Jede Benutzerin, jeder Benutzer von Radio und Fernsehen ist konzessionspflichtig. Die Firma Billag AG stellt aufgrund der Anmeldung direkt Rechnung. Die Empfangskonzession wird erlassen, wenn die Bewohnerin, der Bewohner ab der Pflegestufe BESA 7 eingestuft oder Empfänger von Ergänzungsleistungen ist. Bei der Firma Billag AG kann ein Formular von Befreiung angefordert werden.

Es wird empfohlen abzuklären, inwieweit Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Hilflosenentschädigung besteht. Hilflos im Sinne der Bestimmungen ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder dauernd Pflege und Überwachung benötigt.

Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung sind keine Fürsorgeleistungen. Auf sie besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch.

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
Malzstrasse 10
8045 Zürich
Tel. 058 450 60 60
info@uba.ch www.uba.ch

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Dokumentename: <i>Taxordnung 2017</i>	erstellt am: 07.12.2016 ersetzt Version:19.12.2015	freigegeben am: 08.12.2016 durch: Arbeitsausschuss	Seite 4 von 4
--	---	---	---------------